

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1644/17

Datum: 8. Januar 2018

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)  
(AV/IT/052/2018)

über:

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit stimmt der Vorlage mit folgenden Änderungen in Anlage 1 zu.

1. § 3 Absatz 1: **Ergänzung**

„Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an **Sonnabenden**, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.“

2. § 3 Absatz 2: **Ergänzung**

„Die Ruhezeiten an **Sonnabenden**, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.“

3. § 3 Absatz 3 und § 4: **Ergänzung und Änderung**

„Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.“

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

**(4)** Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

4. § 6 Überschrift und Absatz 1: **Ergänzung und Änderung**

§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas, ~~Altpapier oder Altpappe~~

„Das Einwerfen von Altglas, ~~Altpapier oder Altpappe~~ in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist **Montag vor 7 Uhr und Montag bis Freitag von 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonnabenden zwischen 13 und 15 Uhr sowie ab 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen** untersagt. Die Einwurfzeiten sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.“

5. § 6 Absatz 2: **Ergänzung**

„Es ist untersagt, **Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.**“

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung  
Ja 9 Nein 6 Enthaltung 0



Dr. Peter Lames  
Vorsitzender